

Merkblatt über Leistungen der Rentenversicherung an Hinterbliebene

Hat eine verstorbene Person zu irgendeinem Zeitpunkt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt oder liegen sonstige Versicherungszeiten (z.B. Kindererziehungszeiten) vor, können Leistungsansprüche in der Rentenversicherung für Hinterbliebene entstehen.

Anspruchsberechtigt können sein

- die Witwe
- der Witwer
- Kinder bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres**
- Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie behindert sind, sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten, über das 27. Lebensjahr hinaus, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder eines gleichgestellten Dienstes unterbrochen oder verzögert wurde
- frühere Ehegatten bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe **vor dem 01.07.1977**
- der überlebende Partner einer **eingetragenen** Lebenspartnerschaft.

Besonderer Hinweis

Bei Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe bzw. Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft **nach dem 30.06.1977** kann der überlebende frühere Ehegatte bzw. Lebenspartner **bei Erziehung eines Kindes** auch Anspruch auf Rente aus **eigener** Versicherung haben (Erziehungsrente).

Rentantrag ist zu stellen

Ein Rentenantrag ist unbedingt erforderlich und sollte umgehend gestellt werden, **auch** wenn der / die Verstorbene schon Rente bezogen hatte.

Der Antrag kann von **in Nürnberg wohnenden oder beschäftigten** Anspruchsberechtigten unter anderem gestellt werden beim

Bürgeramt Mitte -Versicherungsamt- der Stadt Nürnberg
Äußere Laufer Gasse 25, 90403 Nürnberg,
Telefon 2 31-29 25

Im ersten Schritt vereinbaren Sie bitte online (terminvereinbarung.nuernberg.de) oder telefonisch einen Termin zur telefonischen Klärung des Sachverhaltes. In diesem Termin vereinbaren wir mit Ihnen ein persönliches Gespräch zur Rentenantragstellung. Bitte halten Sie hierzu Ihre Rentenversicherungsunterlagen und die Daten Ihrer Krankenkasse bereit.

Erforderliche Unterlagen für den Rentenantrag

Bitte bringen Sie - **soweit vorhanden** - folgende Unterlagen zu Ihrem Termin mit:

- **Personalausweis/Reisepass der/des Hinterbliebenen**
- **Bankverbindung (IBAN) der/des Hinterbliebenen**
- Krankenversicherungskarte der/des Hinterbliebenen
- Steuer-Identifikationsnummer der/des Hinterbliebenen
- **Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen und der/des Hinterbliebenen** (z. B. Rentenbescheide, Rentenauskünfte, Versicherungsverläufe)
- Personenstandsurkunden (insbesondere **Sterbeurkunde, Heiratsurkunde, Geburtsurkunden von Kindern**)
- Nachweise über eine berufliche Ausbildung der/des Verstorbenen
- Nachweise über soziale Leistungen der/des Hinterbliebenen (Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Krankengeld usw.)

Weitere Unterlagen können, sofern erforderlich, nachgereicht werden.

Rentenvorschuss (sogenanntes „Sterbevierteljahr“)

Wenn der/die Verstorbene bereits Rente bezogen hat, kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner innerhalb eines Monats nach Eintritt des Todesfalls eine Vorschusszahlung auf die Witwen-/Witwerrente beim Rentenservice der Deutschen Post beantragen. Es ist jedoch erforderlich, eine Sterbeurkunde beizufügen. Im Falle des Todes des Lebenspartners muss zusätzlich die Lebenspartnerschaftsurkunde vorgelegt werden.

Die Antragsvordrucke für den Vorschuss sind bei allen Postfilialen erhältlich.

Der Vorschuss beträgt in der Regel das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Rente des Verstorbenen.

Die Beantragung des Vorschusses ersetzt nicht die Erstellung von Rentenantragsvordrucken.

Diese Vorschussregelung gilt insbesondere dann nicht, wenn der Verstorbene die Rente nicht über den Rentenservice der Deutschen Post ausgezahlt erhalten hat. Gegebenenfalls muss der Antrag auf Vorschuss zusammen mit dem Antrag auf Witwen- oder Witwerrente gesondert gestellt werden.

Wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem 31.12.2001 geschlossen oder begründet wurde und zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten oder Lebenspartners noch keine vollen 12 Monate bestanden haben, ist in manchen Fällen ein Vorschuss ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage (nuernberg.de/internet/buergeramt_mitte/versicherungsamt.html)



Hier geht's zur Terminvereinbarung (terminvereinbarung.nuernberg.de)

